

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Brauereistraße 30
76135 Karlsruhe

Per Fax vorab an 0721/819 1590

<p>Bitte wählen Sie direkt Tel.-Nr. (030) 44 67 92 16 Sekretariat Frau Thilow</p>

Berlin, den 03.04.2017 / CTH
Unser Zeichen 1933/2015 PST
Bitte stets angeben!

Strafanzeige

gegen unbekannt

**wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit mutmaßlicher Mitglieder
türkischer Sicherheitsbehörden zum Nachteil türkisch- und
kurdischstämmiger Oppositioneller in Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige wegen des Anfangsverdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß § 99 StGB gegen unbekannte mutmaßliche Mitglieder türkischer Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen in Deutschland lebende mutmaßliche Mitglieder der „Kommunistischen Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“(TKP/ML).

Diese Strafanzeige steht im Zusammenhang mit dem durch die Presse bekanntgewordenen Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des türkischen Geheimdienstes MIT wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit und

Spionage zum Nachteil von in Deutschland lebenden mutmaßlichen oder tatsächlichen Anhängern der Gülen-Bewegung.

Die Anzeige wird sowohl im eigenen Namen, als auch im Namen von

Rechtsanwalt Stephan Kuhn, Frankfurt/Main,
Rechtsanwalt Berthold Fresenius, Frankfurt/Main,
Rechtsanwältin Antonia von der Behrens, Berlin,
Rechtsanwältin Franziska Nedelmann, Berlin,
Rechtsanwalt Ulrich v. Klinggräff, Berlin,
Rechtsanwalt Yunus Ziyal, Nürnberg,
Rechtsanwalt Bernhard Pradel, Heidelberg,
Rechtsanwalt Iñigo Schmitt-Reinholtz

gestellt.

Hiermit wird folgender Sachverhalt zur Kenntnis gegeben:

1. Wie behördlicherseits bekannt, führt der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der TKP/ML wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gem. § 129b i.V.m. § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Derzeit findet wegen dieses Vorwurfs vor dem OLG München die Hauptverhandlung gegen 10 Angeklagte statt. Sowohl der Unterzeichner als auch die Mitunterzeichner sind Verteidiger in diesem Verfahren.

In den von dem Generalbundesanwalt dem OLG München vorgelegten Strukturakten (Az. 2 BJs 37/06-7) findet sich in SA I Bd. 2.2.3., Blatt 257 bis 272, ein 15-seitiger Auszug, der als vertraulich gekennzeichnet ist und der mit einem Inhaltsverzeichnis beginnt. Dabei soll es sich um ein Erledigungsstück aus dem Rechtshilfeersuchen des Generalbundesanwaltes vom 17. April 2013 handeln, dessen Kern ein Bericht türkischer Sicherheitsbehörden über die TKP/ML und TIKKO in der Türkei und Deutschland sein soll. In diesem Zusammenhang steht ein mutmaßliches Schreiben der „Polizeigeneraldirektion des Gouverneurs zu Istanbul“ vom 25. September 2013 an die Oberstaatsanwaltschaft zu Istanbul, in dem u.a. Bezug genommen wird auf ein Schreiben des Generalbundesanwaltes vom 17. April 2013. In diesem Schreiben, das von dem damaligen „Direktor der türkischen Abteilung für Terrorbekämpfung“, Ömer Köse, unterzeichnet worden ist, wird zusammenfassend mitgeteilt, dass in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens des Generalbundesanwaltes von dem Unterzeichner des Schreibens an

die Oberstaatsanwaltschaft Istanbul anliegende Informationen und Dokumente übersandt werden, die die „Terrororganisation TKP/ML Konferans“ betreffen.

Das damit übersandte Schreiben soll nach der in den Akten befindlichen Übersetzung mit dem Zusatz „Präsidium des Referates Terrorbekämpfung, Direktion der Zweigstelle für öffentliche Ordnung“ sowie dem Stempelaufdruck „Republik Türkei, Polizeigeneraldirektion, Leitung des Referates für Terrorbekämpfung“ versehen und diagonal dreimal mit „13-05-263“ überstempelt sein. Hinweise auf einen konkreten Verfasser, den Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes, der Grundlage, auf der die dort zusammengeführten Informationen erstellt worden sind, sowie der Zweck der Erstellung finden sich weder in dem vorgehefteten Schreiben des Ömer Köse, noch ergeben sie sich sonst aus dem Sachzusammenhang.

Auf Blatt 7 dieses Dokumentes findet sich folgender Passus:

„Als Resultat der Zusammenstellung geheimdienstlicher Informationen ergibt sich, dass insbesondere in Deutschland ein ca. 700 bis 800 Personen starkes Kader existiert und sich diese Zahl bei den ausgerichteten Veranstaltungen auf 2.000 heraufsetzt.“

Auf den Seiten 11 bis 13 findet sich eine Liste von in Deutschland ansässigen Vereinen, zu denen teilweise die Vorstandsmitglieder mit Geburtsdatum und Wohnort und die Adressen der Vereine aufgeführt sind.

Weiterhin findet sich auf Seite 13 f. der folgende Passus:

„Nachstehend sind Personen mit ihren Identitätsangaben aufgeführt, die nach Einschätzung in den zirkulierenden geheimdienstlichen Informationen bei Aktivitäten hervortreten, die in Deutschland unter dem Namen der Terrororganisation TKP/ML-Konferans unternommen werden.“

Darunter sind im Folgenden 16 Namen aufgeführt, größtenteils mit dazugehörigen Passnummern.

2. Aus diesem dargestellten Sachverhalt ergibt sich zumindest der Anfangsverdacht, dass die aufgeführten Informationen aus geheimdienstlicher Tätigkeit in Deutschland, mutmaßlich von Mitgliedern des türkischen Geheimdienstes MIT, gewonnen wurden. Es besteht somit der Anfangsverdacht einer Straftat der geheimdienstlichen Agententätigkeit gemäß § 99 StGB. Ein solches Vorgehen türkischer Behörden auf deutschem Boden ist nicht nur strafbar, sondern muss auch verfolgt werden. So äußerte sich der Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) in diesem Zusammenhang wie folgt:

„Spionageaktivitäten auf deutschem Boden sind strafbar und werden von uns nicht geduldet.“ (Welt vom 30. März 2017)

Dieses Dokument wurde bereits im Rahmen der Hauptverhandlung thematisiert und von dem dortigen Sitzungsvertreter des Generalbundesanwaltes, Oberstaatsanwalt Heise, als offensichtlich unproblematisch angesehen. Diesseits wird davon ausgegangen, dass durch die neuen Entwicklungen und Informationen, die Ihrer Behörde durch den Bundesnachrichtendienst zur Verfügung gestellt worden sind, diese Einschätzung nur eine Einzelmeinung darstellt, und nunmehr der Generalbundesanwalt solche Tätigkeiten strafrechtlich verfolgt.

Es wird in diesem Zusammenhang darum gebeten,

den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und dem Unterzeichner das Aktenzeichen, unter dem diese Anzeige bearbeitet wird, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stolle
Rechtsanwalt